

Aktenzeichen:

10 RV 767/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Febr. 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter U e b e l und

Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 1958
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erhielt, nachdem ihr Vater -ein Beamter- . 1942 gefallen war, Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften und mit Bescheid vom 26. September 1942 eine Waisenzulage nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG). Das Waisengeld wurde 1945 eingestellt, die Waisenzulage aber weitergezahlt. Auf Antrag des Vormundes der Klägerin gewährte das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg außerdem durch Bescheid vom 10. Mai 1947 auf Grund des WFVG vom 1. Dezember 1946 an Waisenrente, die nach Wiedergewährung des Waisengeldes nach beamtenrechtlichen Vorschriften herabgesetzt wurde. Eine weitere Herabsetzung erfolgte durch den Umanerkennungsbescheid vom 5. Juli 1951; danach erhielt die Klägerin vom 1. Oktober 1950 nur noch die Waisengrundrente von monatlich 15,-- DM gemäß den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Nach einer vom Kriegsversehrtenfürsorgeamt veranlaßten Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse wegen Weitergewährung der Waisenzulage wurde durch Bescheid vom 9. Januar 1952, der wiederum als Umanerkennungsbescheid bezeichnet war, der Klägerin an Stelle der fortlaufend weitergezahlten Waisenzulage vom 1. Oktober 1950 an nochmals eine Grundrente von 15,-- DM bewilligt.

Nachträglich führte das Versorgungsamt (VersorgA) Freiburg in dem an die Klägerin zu Händen ihres Vormundes gerichteten Bescheid vom 11. Februar 1953 aus, die Klägerin habe neben der ihr mit Bescheid vom 10. Mai 1947 und Umanerkennungsbescheid vom 5. Juli 1951 gewährten Waisenrente noch eine Waisenzulage und die nach dem Umanerkennungsbescheid vom 9. Januar 1952 an deren Stelle getretene Waisenrente erhalten. Vom 1. Dezember 1946 an

- 3 -



- 3 -

sei die Waisenzulage und die an deren Stelle weitergezahlte Waisenrente zu Unrecht gezahlt worden, da von diesem Zeitpunkt an die Waisenrente gemäß Bescheid vom 10. Mai 1947 und Umanerkennung vom 5. Juli 1951 bewilligt worden sei. Der Vormund der Klägerin müsse gewußt haben, daß vom VersorgA nur eine Versorgungsrente bezogen werden könne. Trotzdem habe er bei Empfang des zweiten Rentenbescheides die Doppelzahlung nicht mitgeteilt. Das VersorgA forderte durch Bescheid vom 11. Februar 1953 die für die Zeit vom 1. Dezember 1946 bis zum 31. März 1953 zuviel gezahlten Beträge von je 15,-- Mark monatlich sowie die zuviel gezahlte Zuwendung zu Weihnachten 1952 zurück. Der zu erstattende Betrag wurde unter Berücksichtigung der Währungsumstellung auf 904,50 DM festgesetzt und durch Bescheid vom 20. Mai 1953 unter Einbeziehung der noch für April und Mai 1953 weiter gezahlten Beträge auf 934,50 DM erhöht.

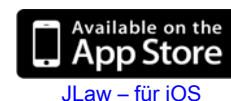
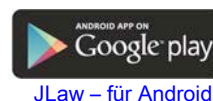
Für die Klägerin focht deren Vormund den Rückforderungsbescheid vom 11. Februar/20. Mai 1953 mit der Berufung beim Versorgungsgericht Freiburg an. Das Sozialgericht (SG), auf das die Berufung am 1. Januar 1954 als Klage übergegangen war, ermäßigte durch Urteil vom 2. September 1954 den zu erstattenden Betrag auf 30,-- DM.

Das Landessozialgericht (LSG) wies durch Urteil vom 25. April 1958 die Berufung des Beklagten zurück. Es führte aus, der Erstattungsanspruch richte sich nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG). Da aber die Waisenzulage und die sich anschließende Waisenrente auf Grund "rechtskräftiger" Bescheide gezahlt worden seien, habe die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Klägerin diese Leistungen nicht zu Unrecht empfangen. Die Versorgungsverwaltung habe mit dem angefochtenen Rückforderungsbescheid den Bewilligungsbescheid vom 26. September 1942 und den Umanerkennungsbescheid vom 9. Januar 1952 jedenfalls für die Zeit nach dem 30. November 1946 aufgehoben. Insoweit sei der Bescheid vom 11. Februar 1953 als Berichtigungsbescheid anzusehen, auch wenn er nicht als solcher bezeichnet und ohne Zustimmung des Landesversorgungsamtes (LVersorgA) erlassen worden sei. Infolgedessen sei der Erstattungsanspruch auch nach § 47 Abs. 3 Satz 1 VerwVG ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Erstattung nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 VerwVG nicht erfüllt seien. Die Revision wurde zugelassen.

Der Beklagte hat gegen das am 11. Juni 1958 zugestellte Urteil am 7. Juli 1958 Revision eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des LSG und das Urteil des SG
aufzuheben und die Klage abzuweisen,

und hat die Revision am 21. Juli 1958 begründet. Er rügt die unrichtige Anwendung der §§ 41, 47 Abs. 1 und 3 VerwVG und widerspricht der Ansicht des LSG, daß die auf Grund rechtskräftiger Bescheide gezahlten Leistungen zu Unrecht empfangen seien, wenn diese Bescheide später rechtswirksam zurückgenommen worden wären. Die Klägerin habe nicht mehrfach Bezüge aus der Kriegsopferversorgung beanspruchen können. Ihr Anspruch sei bereits mit Bescheid vom 26. September 1942 nach dem WFVG festgestellt und am 5. Juli 1951 nach dem BVG umanerkannt worden. Der weitere Bescheid über den Anspruch der Klägerin nach dem WFVG vom 10. Mai 1947 sei nicht ein fehlerhafter Verwaltungsakt, sondern "einem keine weiteren Rechtswirkungen eröffnenden Verwaltungsakt gleichzustellen." In beiden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Bescheiden sei das gleiche Rechtsverhältnis geregelt, durch den zweiten Bescheid das frühere Rechtsverhältnis jedoch nur bestätigt, der Anspruch aber nicht verdoppelt worden. Außerdem entbehre das zweite Verfahren eines rechtlich bedeutsamen Antrages, weil das Antragsrecht bereits mit der ersten Bewilligung verbraucht gewesen sei. Der in dem "parallel" laufenden Verwaltungsverfahren erlassene "Bescheid" habe nur die Bedeutung einer fehlerhaften Kassenanweisung, infolge deren Leistungen ohne Rechtsgrund gezahlt worden seien, sei aber nicht ein im Verhältnis zwischen der Versorgungsverwaltung und der Klägerin rechtlich zu beachtender Verwaltungsakt. Im Gegensatz zu den Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts (RVersG) 6, 83 und 7, 62 liege hier ein nichtiger Bescheid vor, zu dessen Beseitigung es nicht eines Berichtigungsbescheids, sondern nur eines Widerrufs bedürfe, nämlich des Widerrufs von Zahlungen infolge eines Versehens der Amtskasse. Der Bescheid vom 11. Februar 1953 sei kein Berichtigungsbescheid. Der sich schon aus § 47 Abs. 1 VerwVG ergebende Erstattungsanspruch werde daher durch § 47 Abs. 3 VerwVG nicht ausgeschlossen.

Die Klägerin beantragt,

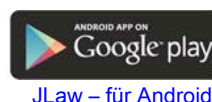
die Revision als unbegründet zurückzuweisen und den Beklagten zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten zu verurteilen.

Sie ist der Ansicht, die Waisenzulage und die Waisenrente seien nebeneinander, auf Grund rechtskräftiger Bescheide gewährt worden. Der für die Entziehung einer dieser Leistungen erforderliche rechtswirksame "Widerruf" des begünstigenden Bescheides sei in dem Bescheid

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vom 11. Februar 1953 enthalten, der allerdings auf § 30 Abs. 4 Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KBLG), jedoch nicht auf den erst seit dem 1. April 1955 gültigen und nicht rückwirkend anwendbaren § 41 VerwVG zu stützen sei. Für die Rückforderung dagegen gelte § 47 Abs. 3 VerwVG; die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Erstattung seien mit Recht verneint worden.

Die zugelassene Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, auch zulässig (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist aber nicht begründet, weil das LSG den Erstattungsanspruch des Beklagten im Ergebnis mit Recht verneint hat.

Angefochten ist die in dem Bescheid vom 11. Februar/20. Mai 1953 angeordnete Erstattung. Dahingestellt bleiben kann, ob die Rechtmäßigkeit dieses angefochtenen Rückforderungsbescheides nach dem erst mit dem 1. April 1955 in Kraft getretenen § 47 VerwVG zu beurteilen ist (BSG 3, 234; 6, 11) oder ob dieser Bescheid - ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung und daher maßgebend für ihn das Recht, das zur Zeit der letzten Entscheidung der Verwaltung galt (BSG 7, 8 ff.) - nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts oder gar nach dem früher im Lande Baden geltenden § 73 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922/27. September 1938 zu beurteilen ist. In jedem Fall ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Rückerstattungsbescheides, daß Versorgungsleistungen zu Unrecht empfangen sind.

Ganz oder teilweise zu Unrecht empfangen sind die Leistungen nicht schon dann, wenn sie ohne Rechtsgrund

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

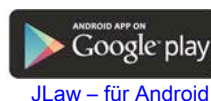
- 7 -

gezahlt sind, sondern nur, wenn die Bescheide, auf denen die Zahlung beruhte, rechtswirksam zurückgenommen sind (BSG 7, 226; SozR VerwVG § 47 Bl. Ca 5 Nr. 9). Das gilt entgegen der Ansicht des Beklagten auch für den vorliegenden Fall. Die Überzahlung beruhte hier nicht auf einem Versehen, ähnlich einem technischen Versehen der Amtskasse. Sie ist vielmehr selbst nach den aus dem angefochtenen Verwaltungsakt ersichtlichen Erwägungen durch fehlerhafte, jedoch zunächst bindende Verwaltungsakte entstanden, die nur unter besonderen Voraussetzungen aufgehoben oder geändert werden durften, aber nicht wie Zahlungen infolge eines kassentechnischen Versehens widerrufen werden konnten. Nach den tatsächlichen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist der Klägerin sowohl seit 1942 eine Waisenzulage nach dem WFVG und an deren Stelle vom 1. Oktober 1950 an durch Umanerkennungsbescheid vom 9. Januar 1952 eine Waisenrente nach dem BVG bewilligt worden, daneben aber auch durch Bescheid vom 10. Mai 1947 eine Waisenrente nach dem WFVG und an deren Stelle vom 1. Oktober 1950 an durch den Umanerkennungsbescheid vom 5. Juli 1951 nochmals eine Waisen-Grundrente zuerkannt worden. Die Ansicht des Beklagten, einer der Bescheide nach dem WFVG sei rechtlich nicht als ein Verwaltungsakt anzusehen und rechtsunwirksam, trifft nicht zu. Jeder dieser Bescheide ist ein Verwaltungsakt; denn jeder enthält die Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, die in der Zuerkennung bestimmter, an den Tod des Vaters als Soldat im Kriege geknüpfter Leistungen bestand. Soweit der Anspruch auf eine Leistung nicht bestand oder von einem bestimmten Zeitpunkt an weggefallen war, ist der Verwaltungsakt, mit dem die Leistung bewilligt wurde, nicht von selbst unwirksam oder nichtig, sondern allenfalls fehlerhaft

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



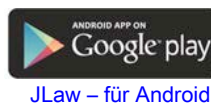
- 8 -

oder unrichtig. Die auf solchen Bescheiden beruhenden Leistungen sind daher nur dann zu Unrecht empfangen, wenn die Verwaltung die Bewilligungsbescheide für die erwähnte Zeit rechtswirksam wegen Fehlerhaftigkeit aufheben oder ändern konnte. Das hat im vorliegenden Fall die Verwaltung dadurch getan, daß sie mit dem angefochtenen Bescheid vom 11. Februar 1953 festgestellt hat, daß die Waisenzulage und anschließend die Waisengrundrente von 15,-- RM/DM vom 1. Dezember 1946 an zu Unrecht gezahlt worden sei. Sie hat damit von diesem Zeitpunkt an die diesen Zahlungen zugrunde liegenden Bewilligungsbescheide - den Bescheid über die Waisenzulage und den Umanerkennungsbescheid vom 9. Januar 1952 - als fehlerhaft angesehen und aufgehoben. Sie hat diese Bescheide aber nur dann aufheben dürfen, wenn sie durch Rechtsnormen zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Bescheides vom 11. Februar 1953 dazu ermächtigt war. Eine solche Ermächtigung gab ihr weder § 41 VerwVG, weil diese Vorschrift damals noch nicht galt (BSG 8, 11; 9, 199 [202]; 15, 81) noch der § 30 Abs. 4 KBLG, an den sonst zu denken wäre, weil diese Vorschrift nur in Württemberg-Baden, nicht im ehemaligen Land Baden galt. In diesem Lande regelte die Ermächtigung zur Änderung und Aufhebung unrichtiger Bescheide der § 65 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (VersorgVerfG) vom 10. Januar 1922 i.d.F. vom 27. September 1938 (RGBl I, 1217). Dieses Gesetz war nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des badischen Landesgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Badisches GVBl 1950 S. 156) - bis auf vorbehaltene Einschränkungen - auf die Kammern des beim damaligen Obergerichtsamt (OVA) Freiburg errichteten Versorgungsgerichts und auf das Verfahren in Versorgungssachen anzuwenden. Vom VersorgVerfG sollten aber nicht nur die Vorschriften über die Spruchbehörden und das

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

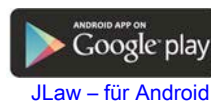
Spruchverfahren, sondern auch diejenigen über das
Verwaltungsverfahren gelten. Dies folgt schon aus
dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. Die inso-
weit uneingeschränkt vorgeschriebene Anwendung des
VersorgVerfG "auf die Kammern und auf das Verfahren
in Versorgungssachen" besagt, daß sich nach diesem
Gesetz nicht nur das Verfahren vor den Versorgungs-
gerichten, sondern auch das sonstige Verfahren in
Versorgungssachen richten sollte, mit dem nur das
Verwaltungsverfahren gemeint sein konnte. Die vor-
geschriebene Anwendbarkeit des VersorgVerfG muß dem-
nach auch auf die Vorschriften über das Verwaltungs-
verfahren bezogen werden. Diese Auffassung wird da-
durch bestätigt, daß in § 4 des erwähnten Landesge-
setzes die §§ 142 bis 183 WFVG aufgehoben worden sind,
bei denen es sich um die in Abschnitt II des WFVG zu-
sammengefaßten Verfahrensvorschriften handelte und die
sowohl das Verwaltungsverfahren als auch das Beschwerde-
verfahren und das Spruchverfahren betrafen. Das beweist
ebenfalls, daß die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 des
Badischen Landesgesetzes auch für das Verwaltungsver-
fahren in Versorgungssachen bestimmt war. Die ent-
sprechenden Vorschriften des WFVG wären nicht als ent-
behrlich aufgehoben worden, wenn das VersorgVerfG
nicht auch für das Verwaltungsverfahren hätte gelten
sollen. Die Vorschriften des VersorgVerfG über
das Verwaltungsverfahren galten mithin im ehemaligen
Lande Baden weiter (Art. 31 Abschn. VIII des Gesetzes
über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt im süd-
westdeutschen Bundesland - Überleitungsgesetz - vom
15.5.1952, GBl für B-W 1952 S. 3) bis zu einer ander-
weitigen gesetzlichen Regelung (§ 84 Abs. 3 BVG), die
erst durch das VerwVG vom 2. Mai 1955 getroffen wurde,
das am 1. April 1955 in Kraft getreten ist. Nach § 65

- 10 -

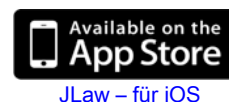
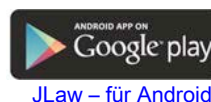
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Abs. 1 des z.Zt. des Rückerstattungsbescheides anwendbaren VersorgVerfG wurden Bescheide der Versorgungsbe-
hörden dem Reichsfiskus gegenüber mit der Zustellung
rechtskräftig; nach Abs. 2 stand die Rechtskraft der
Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht ent-
gegen, doch durfte das VersorgA einen Berichtigungsbescheid
nur mit vorheriger Genehmigung des Hauptversorgungsamts
erlassen, an dessen Stelle das auf Grund des Gesetzes über
die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsof-
fersversorgung vom 12. März 1951 (BGBl I, 169) gebildete
LVersorgA trat. Der Bescheid vom 11. Februar/20. Mai 1953
ist seinem Gehalt nach rechtlich als Berichtigungsbescheid
im Sinne des § 65 Abs. 2 VersorgVerfG zu werten. Zwar ist
er nicht ausdrücklich auf diese Vorschrift gestützt, be-
zweckt aber ersichtlich die Aufhebung rechtskräftiger
Bescheide, die nach der Meinung des Beklagten unrichtig
waren und zu nicht gerechtfertigten Zahlungen geführt
haben. Der angefochtene Berichtigungsbescheid ist hier
schon deshalb rechtswidrig, weil - wie das LSG unangefochten
festgestellt hat - die vorherige Zustimmung des LVersorgA
fehlte. Ohne diese gesetzlich zwingend vorgeschriebene
Genehmigung konnte der Berichtigungsbescheid nicht rechts-
wirksam werden (RVersorgG 5, 262). Es kann daher dahinge-
stellt bleiben, ob er auch deshalb rechtswidrig wäre, weil
die Versorgungsverwaltung zugunsten der Klägerin erlassene
rechtskräftige Bescheide für die Vergangenheit aufgehoben
hat, obwohl sie die Versorgungsbezüge damals grundsätz-
lich nur für die Zukunft entziehen oder herabsetzen durfte.
Dies ist zwar ausdrücklich nur in Ziffer II Nr. 7 der Aus-
führungsbestimmungen (AB) zu § 65 Abs. 2 VersorgVerfG
bestimmt gewesen; die darin ausgedrückte Auffassung der
Verwaltung war aber mit § 65 Abs. 2 a.a.O. durchaus vereinbar.
Der Berichtigungsbescheid vom 11. Februar 1953 ist demnach
nicht rechtmäßig. Die Bescheide, durch welche der Klägerin



Leistungen wie die Waisenzulage, die sich anschließende Waisenrente nach dem BVG und die Zuwendung an Weihnachten 1952 zuerkannt waren, die ihr in Wirklichkeit nicht zustanden, sind somit nicht rechtswirksam für die rückliegende Zeit aufgehoben worden und bildeten weiterhin die Rechtsgrundlage der bis zum 31. März 1953 erbrachten Leistungen. Die Klägerin hat die auf Grund der Bewilligungsbescheide erhaltenen Leistungen infolgedessen nicht zu Unrecht empfangen (vgl. RVersorgG 6, 83) und ist daher zu deren Erstattung nicht verpflichtet, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

Die Revision des Beklagten ist somit nicht begründet. Sie war daher nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)